# Satzung des Lübecker Jugendringes

I. Allgemeines	2
II. Mitgliedschaft	3
III. Organe	
IV. Geschäftsführung	
V. Datenschutz	
VI. Jugendheim	
VII. Versicherungen, Haftungsausschluss	
VIII. Auflösung	g
IX. SCHI USSBESTIMMUNGEN	





## I. Allgemeines

### §1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Lübecker Jugendring e.V. und ist eine gemeinnützige Arbeitsgemeinschaft der im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck tätigen Jugendverbände und -organisationen.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes der Hansestadt Lübeck unter dem Zeichen VR 847 HL eingetragen.
- (3) Der Sitz des Lübecker Jugendringes e.V. ist die Hansestadt Lübeck.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

- (1) Der Lübecker Jugendring wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und hat, unbeschadet ihrer Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit, insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern.
  - b) Die Interessen und Rechte der Jugend gegenüber der Öffentlichkeit, den Volksvertreter\_Innen und den Behörden zu vertreten und dabei die gesellschaftlichen und kulturellen Belange der gesamten Jugend zu berücksichtigen und für die angemessene Finanzierung der Jugendarbeit einzutreten.
  - c) Die außerschulische Jugendarbeit inhaltlich und methodisch weiterzuentwickeln und an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken.
  - d) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedern Aktionen und Veranstaltungen zu planen und durchzuführen sowie gemeinsame Einrichtungen für die Jugend zu fördern oder im Einzelfall zu schaffen und zu erhalten.
  - e) Die internationale Zusammenarbeit mit der Jugend aller Länder zu pflegen und zu fördern.
  - f) Zu Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechts Stellung zu nehmen und dabei eigene Vorstellungen zu entwickeln.
  - g) Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist bei der Erfüllung aller Zwecke zu berücksichtigen.
- (2) In Erfüllung dieser Aufgaben bekennt sich der Lübecker Jugendring zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zur parlamentarisch repräsentativen Willensbildung, zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau des demokratischen und sozialen Rechtsstaats und zur Verwirklichung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Lübecker Jugendring widersetzt sich allen hiergegen gerichteten Bestrebungen, insbesondere allen nationalistischen, totalitären und militaristischen Tendenzen.
- (3) Ein besonderes Anliegen des Lübecker Jugendringes ist die Pflege der Beziehungen zur öffentlichen Jugendhilfe und zur Verwaltung der Hansestadt Lübeck.
- (4) Der Lübecker Jugendring e. V. bindet sich weder konfessionell noch parteipolitisch.



### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Lübecker Jugendring e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Lübecker Jugendringes ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch Unterstützung der in der Hansestadt Lübeck tätigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüsse.
- (2) Der Lübecker Jugendring e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Lübecker Jugendringes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (4) Es darf niemand weder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Lübecker Jugendringes e. V. fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Mitgliedschaft

### § 4 Ordentliche Mitglieder

- (1) Als Ordentliche Mitglieder können Jugendverbände, Jugendgemeinschaften sowie deren Zusammenschlüsse aufgenommen werden, wenn sie
  - a) die freiheitlich demokratische Grundordnung und die parlamentarisch repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland anerkennen und in ihrer Zielsetzung und praktischen Arbeit verwirklichen,
  - b) ein Jugendleben nach eigener Ordnung führen, auch wenn sie einem Erwachsenenverband angehören,
  - c) ihre Jugendarbeit öffentlich durchführen,
  - d) vom Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt sind.

## § 5 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Außerordentliche Mitglieder können werden: Vereine, Verbände, Institutionen in der Hansestadt Lübeck, die Aufgaben der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII erfüllen. Deren Satzung und Bestrebungen dürfen dieser Satzung nicht entgegenstehen. Die Beschlüsse der Organe des Lübecker Jugendringes e.V. sind anzuerkennen.
- (2) Gleichen sich Satzung und Vereinsleben eines außerordentlichen Mitglieds den Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft ganz überwiegend an und tritt ein weiterer wichtiger Grund, den die Vollversammlung als solchen anerkennt, hinzu, so kann der Vorstand, nach Anhörung des Beirats, das außerordentliche Mitglied als ordentliches Mitglied erklären. Dies ist der Vollversammlung auf Ihrer nächsten Sitzung mitzuteilen.

## § 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

(1) Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Antrag ist eine Aufstellung über Aktivitäten und Mitgliederzahlen sowie die Satzung bzw. Jugendordnung beizufügen. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Beirat für Jugendpflege. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vollversammlung. Die Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden.



(2) Die Mitgliedschaft im Lübecker Jugendring e.V. endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

#### a) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Lübecker Jugendring e.V. kann nur schriftlich an den Vorstand des Lübecker Jugendringes e.V. erklärt werden. Der Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass das Mitglied satzungsgemäß den Austritt aus dem Lübecker Jugendring e.V. beschlossen hat.

- aa) Entsenden ordentliche Mitglieder an drei aufeinander folgenden Jahren keine Vertreter\_Innen zur Vollversammlung oder nehmen in keiner anderen Weise aktiv am Leben des Lübecker Jugendringes teil, so werden Sie durch die\_den Geschäftsführer\_In angeschrieben, ob Sie noch Mitglieder des Jugendringes sein wollen und die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft weiterhin erfüllen. Unterbleibt eine positive Rückmeldung binnen sechs Wochen, so ist dies einer Willenserklärung zum Austritt gleichzusetzen. Ein erneuter Antrag auf Aufnahme kann wirksam frühestens an die nächste Vollversammlung des Jugendringes gestellt werden.
- bb) Entsenden außerordentliche Mitglieder an zwei aufeinander folgenden Jahren keine Vertreter\_Innen zur Vollversammlung oder nehmen in keiner anderen Weise aktiv am Leben des Lübecker Jugendringes teil, so werden Sie durch die\_den Geschäftsführer\_In angeschrieben, ob Sie noch Mitglieder des Jugendringes sein wollen und die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft weiterhin erfüllen.

  Unterbleibt eine positive Rückmeldung binnen sechs Wochen, so ist dies einer Willenserklärung zum Austritt gleichzusetzen. Ein erneuter Antrag auf Aufnahme kann wirksam frühestens an die nächste Vollversammlung des Jugendringes gestellt werden.

#### b) Auflösung

Beschließt ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied seine Auflösung, so ist dies unter Beifügung des satzungsgemäßen Beschlusses dem Vorstand mitzuteilen. Mit der Auflösung erlöschen alle mitgliedschaftlichen Rechte und Ansprüche gegenüber dem Lübecker Jugendring e.V.

#### c) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Lübecker Jugendring e.V. ist nur zulässig, wenn es durch schuldhaftes Verhalten in schwerer Weise gegen diese Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes ordentliches Mitglied berechtigt.

Der Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand bis zur nächsten Vollversammlung, hier wird dem ordentlichen Mitgliedsverein vereinsintern abschließend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitgliedsvereine entschieden.

Darüber hinaus ist der Ausschluß eines außerordentlichen Mitglieds auch dann möglich, wenn der Grund, der zu seiner Aufnahme geführt hat, weggefallen ist oder die jugendpolitische Bedeutung des Grundes sich gewandelt hat und in der aktuellen Arbeit des außerordentlichen Mitglieds die wesentlichen Voraussetzungen zur Aufnahme als ordentliches Mitglied nicht erfüllt sind.



Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Vollversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Vollversammlung endgültig.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Vereinssverfahrens unberührt. Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit Rechtskraft des Ausschlusses alle Rechte und Ansprüche an den Lübecker Jugendring e.V.

- d) Aberkennung der Gemeinnützigkeit Wird einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt aberkannt, endet die Mitgliedschaft nach Bestandskraft der Aberkennung. Ebenso erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Lübecker Jugendring e.V.
- (3) Die Mitgliedschaft im Lübecker Jugendring ist beitragsfrei.

## III. Organe

### § 7 Vollversammlung

(1) Zusammensetzung

Jedes Mitglied hat in der Vollversammlung eine Stimme. Je eine Stimme haben auch die Mitglieder des Vorstandes. Das Stimmrecht ist personengebunden. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

#### (2) Aufgaben

Als oberstes Organ des Vereines findet die ordentliche Vollversammlung im ersten oder zweiten Quartal des Jahres statt. Eine außerordentliche Vollversammlung findet nur in begründeten Fällen statt, wenn entweder 10 % der Mitglieder diese beantragen oder der Vorstand diese beschließt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und schriftlich zu begründen. Zu den Aufgaben der Vollversammlung zählen insbesondere:

- a) Festsetzung der Tagesordnung für die Vollversammlung,
- b) Festlegung der Aufgaben und Ziele des Lübecker Jugendring e.V., insbesondere anhand der vom Vorstand vorgelegten Haushaltspläne nach Anhörung der einzelnen Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer Innen,
- c) Entscheidung und Beschlussfassung über Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Anträge,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahlen,
- f) Änderung/Neufassung der Satzung,
- q) Auflösung des Vereines.

#### (3) Einberufung

Die Einladung zu der ordentlichen Vollversammlung muss allen Mitgliedern schriftlich per Briefpost oder per E-Mail oder Fax 28 Kalendertage, die vorläufige Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vorher zugegangen sein. Im Falle einer außerordentlichen Vollversammlung verkürzt sich die Einladungsfrist auf 14 Kalendertage. Maßgeblich ist die letzte dem Lübecker Jugendring e.V. mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Postanschrift. Die Einberufung der ordentlichen Vollversammlung und die Zusendung der Unterlagen



an die zuletzt mitgeteilte Adresse gelten drei Tage nach Aufgabe der Schriftstücke zur Post als zugegangen.

(4) Über die Sitzung der Vollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der\_dem Versammlungsleiter\_In und von der\_dem Protokollführer\_In zu unterschreiben.

#### § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit kann vorzeitig durch Rücktritt beendet werden. Über die Abwahl entscheidet die Vollversammlung.

#### (2) Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der dem Vorsitzenden,
- b) der dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der\_dem Referent\_In für Finanzen,
- d) 4 Beisitzer Innen.
- (3) Im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl sind zu wählen:
  - a) der die erste Vorsitzende,
  - b) 3 Beisitzer Innen.

Im Kalenderjahr mit gerader Endzahl sind zu wählen:

- a) der die zweite Vorsitzende,
- b) der\_die Referent\_In für Finanzen,
- c) ein e Besitzer In.

#### (4) Aufgaben

Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Vereines nach dem Ressortprinzip. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung,
- b) die Vorlage des Jahresberichtes des Lübecker Jugendringes e.V.,
- c) die Einberufung der Vollversammlung,
- d) die Einstellung und Entlassung sowie Beschäftigung hauptamtlicher Mitarbeiter\_Innen.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens alle zwei Monate ohne besondere Formvorschrift zusammen. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und von der\_dem Versammlungsleiter\_In und von der\_dem Protokollführer\_In zu unterschreiben. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind die\_der Vorsitzende, die\_der stellvertretende Vorsitzende und die\_der Referent\_In für Finanzen. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 9 Beirat für Jugendpflege

(1) Zusammensetzung

Dem Beirat für Jugendpflege gehören an:

- a) der\_die Vorsitzende des Lübecker Jugendringes e.V. zugleich Vorsitzende\_r des Beirates
- b) die Delegierten des Lübecker Jugendringes e.V. im Jugendhilfeausschuss und ihre persönlichen Vertreter Innen.



- c) die von der Vollversammlung des Lübecker Jugendringes zu wählenden sieben Mitglieder verschiedener Mitgliedsorganisationen. Ihre Amtszeit entspricht der Legislaturperiode der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.
- d) ein\_e Vertreter\_In der Hansestadt Lübeck als beratendes Mitglied.
- e) Die Beiratssitzung sind grundsätzlich öffentlich.

#### (2) Aufgaben

Beiratssitzung findet ieweils Die bei Bedarf vor einer Sitzuna Jugendhilfeausschusses statt. Sie ist von der dem Vorsitzenden einzuberufen. Der Beirat nimmt seine Aufgaben gemäß § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) wahr, die ihm aufgrund eines Beschlusses durch den Jugendhilfeausschuss übertragen werden. Dazu gehören insbesondere die Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen für Jugendorganisationen und die Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen auf Anerkennung von Jugendorganisationen gemäß § 75 SGB VIII. Er berät über die Aufnahme von Mitgliedern in den Lübecker Jugendring e.V. Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen und von dem der Vorsitzenden und von dem der Protokollführer In zu unterschreiben. Den Mitgliedsorganisationen ist auf Antrag Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

### § 10 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

### § 11 Abstimmungsgrundsätze

Bei Beschlussfassung im Lübecker Jugendring e.V. entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, fassen alle Organe und Ausschüsse ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Auf Antrag einer\_eines Stimmberechtigten bei der Vollversammlung ist geheim abzustimmen. Blockwahl ist bei gleichberechtigten Funktionen zulässig. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen Ja-und Neinstimmen maßgebend.

Die Satzung kann nur durch die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden geändert werden. Sind in der ersten Vollversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann in einer zweiten besonders zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung die Satzungsänderung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 12 Ordnungen

#### (1) Geschäftsordnungen

Die Organe des Lübecker Jugendringes geben sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere den Ablauf von Debatten, Abstimmungen, Wahlen und ggf. Ehrungen regeln.

#### (2) Finanzordnung

Der Vorstand des Lübecker Jugendringes erlässt eine Finanzordnung, die zu folgenden Bereichen Regelungen enthält:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- b) Ausführung des Haushaltsplanes,
- c) Kassen-und Buchführung,
- d) Prüfungen,



e) Vergütungen.

## IV. Geschäftsführung

### § 13 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, hauptamtliche Mitarbeiter\_Innen einstellen. Er regelt die Aufsichtspflicht nach dem Ressortprinzip.
- (2) Eine\_ein eventuell berufene\_r Geschäftsführer\_In kann vom Vorstand mit der Führung der Geschäftsstelle des Lübecker Jugendringes e.V. sowie mit allen laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Verwaltung verantwortlich beauftragt werden. Die Beauftragung bedarf einer schriftlichen Festlegung. Der\_die Geschäftsführer\_In untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.
- (3) Ein\_e eingestellte\_r Geschäftsführer\_In darf zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB berufen werden. Die Aufgaben und Kompetenzen sind vom Vorstand schriftlich festzulegen. Eine Eintragung in das Vereinsregister ist auf Beschluss des Vorstandes möglich. Die\_der Geschäftsführer\_In darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
- (4) Die hauptamtlichen Mitarbeiter\_Innen unterstützen die Organe und sind für die ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben verantwortlich. Einzelheiten werden im Anstellungsvertrag und in der Steilenbeschreibung geregelt.

## V. Datenschutz

#### §14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Lübecker Jugendring e.V. werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.
- (2) Jede r Betroffene hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner\_ihrer Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung der zu seiner\_ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - c) Sperrung der zu seiner\_ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner ihrer Person gespeicherten Daten.
- (3) Den Organen, allen Mitarbeitern des Lübecker Jugendring e.V. und sonst für den Lübecker Jugendring e.V. Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Lübecker Jugendring e.V. hinaus.
- (4) Der Vorstand bestellt nach den gesetzlichen Bestimmungen eine\_n Datenschutzbeauftragte\_n. Ihre\_seine Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.



## VI. Jugendheim

### § 15 Jugendheim

- (1) Zur Förderung der Jugendbegegnung und -freizeit im Bereich der Hansestadt Lübeck betreibt der Lübecker Jugendring ein Jugendheim.
- (2) Die Verwaltung des Jugendheimes wird durch den Vorstand des Lübecker Jugendringes e.V. geleistet.
- (3) Für das Jugendheim ist eine separate Haushaltsabrechnung sowie Kostenvorplanung zu erstellen.

## VII. Versicherungen, Haftungsausschluss

### § 16 Versicherungsschutz

Der Vorstand sorgt für einen ausreichenden gesetzlichen Versicherungsschutz der von den Organen angestellten und gewählten Personen.

### § 17 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder und der Mitglieder in den Ausschüssen des Lübecker Jugendring e.V., der besonderen Vertreter\_Innen nach § 30 BGB und der mit der Vertretung des Lübecker Jugendring e.V. beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Lübecker Jugendring e.V. einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (3) Der Lübecker Jugendring e.V. haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Lübecker Jugendring e.V. oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Lübecker Jugendringes gedeckt sind.

## VIII. Auflösung

## § 18 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung erfolgen. Es ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

## § 19 Mittelverwendung nach Auflösung des Lübecker Jugendringes

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Hansestadt Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendverbandsarbeit im Sinne des § 2 zu verwenden hat.



## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der Vorstand beauftragt, diese Bestimmungen vorläufig eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern. Die so vorgenommenen Änderungen müssen abschließend von der Vollversammlung bestätigt werden.
- (2) Die Mitglieder und die Organmitglieder des Lübecker Jugendringes e.V. sind hierüber umgehend zu informieren.

### § 21 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Vollversammlung am 11.03.2013 beschlossen. Die Satzung ist am 25.04.2013 mit ihrer Eintragung in Kraft getreten.
- (2) Die vorherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
- (3) Bestehende Ordnungen mit deren Ergänzungen und Änderungen sind der neuen Satzung nach Inkrafttreten anzupassen, aufzuheben oder es sind neue Ordnungen zu erstellen.